

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.165.933

Wien, 24.4.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17912/J des Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen, betreffend Zahngesundheit nach Amalgam-Verbot leistbar machen** wie folgt:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt wurde. Der Dachverband hat aus der Sicht seines Zuständigkeitsbereiches zu den gegenständlichen Fragen Stellung genommen und die von den einzelnen Sozialversicherungsträgern eingeholten Daten übermittelt, worauf auch die Ausführungen zu diesen Fragen basieren.

Frage 1:

- *Bei wie vielen Patient*innen wurden in den Jahren 2014-2023 Amalgamfüllungen durch die Krankenkasse verrechnet? Erbeten wird eine Auflistung nach Jahren.*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die folgenden dem Dachverband seitens der einzelnen Sozialversicherungsträger übermittelten Daten verwiesen.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die seitens der ÖGK zur Beantwortung dieser Frage übermittelten Daten samt ergänzenden Anmerkungen sind der beigefügten Beilage 1 zu entnehmen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Die seitens der BVAEB zur Beantwortung dieser Frage übermittelten Daten samt ergänzenden Anmerkungen sind der beigefügten Beilage 2 zu entnehmen.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Die seitens der SVS zur Beantwortung dieser Frage übermittelten Daten samt ergänzenden Anmerkungen sind der beigefügten Beilage 3 zu entnehmen.

Frage 2:

- *Wie viele Refundierungsanträge von wie vielen Patient*innen für weiße Kunststoff-Füllungen bzw. solche aus Keramik, Kunststoff etc. im Seitenzahnbereich wurden in den Jahren 2014-2023 bei den Krankenkassen eingereicht und welche Höhe hatten die eingereichten Rechnungen insgesamt? Erbeten wird eine Auflistung nach Jahren.*

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage ist für die einzelnen Sozialversicherungsträger Folgendes anzumerken:

ÖGK:

Seitens der ÖGK ist eine Auswertung der Anzahl der Refundierungsanträge, der Höhe der eingereichten Rechnungen sowie der Anzahl der Patient:innen nicht möglich.

BVAEB:

Die seitens der BVAEB zur Beantwortung dieser Frage übermittelten Daten samt ergänzenden Anmerkungen sind der beigefügten Beilage 2 zu entnehmen.

SVS:

Da die Zahnnnummer – zur Unterscheidung, ob eine Leistung im Front- und Seitenzahnbereich erbracht wurde – technisch nicht für Auswertungen vorliegt, können die erfragten Daten seitens der SVS nicht übermittelt werden.

Frage 3:

- *Welche Höhe an Refundierungen wurden in den Jahren 2014-2023 für weiße Kunststoff-Füllungen bzw. solche aus Keramik, Kunststoff etc. im Seitenzahnbereich tatsächlich ausbezahlt? Erbeten wird eine Auflistung nach Jahren.*

Zur Beantwortung dieser Frage wird für den Bereich der ÖGK auf die Beilage 1 und für den Bereich der BVAEB auf die Beilage 2 verwiesen.

Wie sich weiters aus der Stellungnahme des Dachverbandes ergibt, kann diese Frage hingegen seitens der SVS nicht beantwortet werden, da (wie erwähnt) die Zahnnnummer – zur Unterscheidung, ob eine Leistung im Front- und Seitenzahnbereich erbracht wurde – technisch nicht für Auswertungen vorliegt.

Frage 4:

- *Welche konkreten Schritte setzt Ihr Ressort, um zusammen mit den Sozialversicherungsträgern auch nach Inkrafttreten des Amalgam-Verbots Optionen für Zahnfüllungen für alle Patient*innen zu garantieren, deren Kosten vollständig von den Krankenkassen übernommen werden?*
 - a. Welche Art von Zahnfüllungen, die vollkommen von den Sozialversicherungsträgern übernommen werden, sollen in Zukunft Amalgam-Füllungen im Leistungskatalog ersetzen?*

Hierzu ist allgemein festzuhalten, dass es grundsätzlich in der Ingerenz der als Selbstverwaltungskörper organisierten Sozialversicherungsträger sowie der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZK) liegt, jene konkreten zahnärztlichen Leistungen zu definieren, die mit der Sozialversicherung verrechenbar sind. Soweit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Informationen über den Fortgang der Beratungen zur Neugestaltung der Quecksilber-Verordnung zugegangen sind, wurden diese an den Dachverband der Sozialversicherungsträger weitergegeben. Der Dachverband war demnach von Anfang an über die Entwicklungen hinreichend informiert und in Kenntnis, dass

bis zum Ablauf des 1. Jänner 2025 eine Vereinbarung mit der Zahnärzteschaft über die Kostentragung für die Verwendung von nicht aus Amalgam bestehenden Zahnfüllungen erforderlich sein wird.

Dementsprechend merkte auch der Dachverband in seiner Stellungnahme an, dass es aus Sicht der Sozialversicherung notwendig sein wird, gemeinsam mit der ÖZK als Verhandlungspartner eine Lösung zu finden, um auch künftig den Versicherten Füllungen auf Kosten der Krankenversicherungsträger zu gewähren. Die Art der Zahnfüllungen wird im Zuge der Verhandlungen zu erörtern sein.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in der zahnärztlichen Honorarordnung bereits aktuell in bestimmten Fällen amalgamersetzende Leistungen vorgesehen sind. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber (EU-Quecksilber-Verordnung) darf ab 1. Juli 2018 Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen bei Kindern unter 15 Jahren und von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten bzw. der jeweiligen Patientin als zwingend notwendig (vgl. Art. 10 Abs. 2 der VO).

Demnach werden etwa für Versicherte der SVS als vertragliche Füllungsmaterialien Glasionomerzemente verwendet. Zudem erhalten Versicherte im Front- und Eckzahnbereich Füllungen mit Komposite als Vertragsleistung. Lediglich im Seitenzahnbereich sieht die Honorarordnung für Vertragszahnärzte noch das Füllungsmaterial Amalgam vor.

Als weiteres Beispiel kommen für den Versichertenkreis der ÖGK nach dem aktuellen Honorartarif als vertragliche Füllungsmaterialien Amalgame, Silikat- und Steinzemente oder ähnliche, die gleichen Herstellungskosten verursachende Materialien in Betracht.

Fragen 5 und 7:

- *Ist angesichts des hohen Gesundheitsrisikos eine Änderung des Leistungskatalogs zur Übernahme anderer Zahnfüllungen schon vor Inkrafttreten des Amalgam-Verbots im Jahr 2025 geplant?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum wird davon angesichts des hohen Gesundheitsrisikos abgesehen?*

- *Wird es angesichts des EU-weiten Verbots amalgamhaltiger Zahnfüllungen ab 2025 seitens Ihres Ressorts Gesundheitsfolgenabschätzungen, Studien etc. zu den Auswirkungen bereits existierender Amalgam-Füllungen geben?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Zielsetzungen sollen derartige Erhebungen in welchem Zeitraum und von welcher Stelle durchgeführt werden?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu angesichts der hohen gesundheitlichen Risiken von Amalgam-Zahnfüllungen keine Notwendigkeit?*
 - c. *Sind insbesondere auch Studien zu gesundheitlichen Risiken für die behandelnden Zahnärzt*innen, die in der Vergangenheit zahlreiche Amalgam-Füllungen eingesetzt haben, geplant?*

Der Dachverband hielt in seiner Stellungnahme hierzu allgemein fest, dass ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Amalgam auf Grundlage der umfangreichen Studien nicht bekannt ist. Im Jahr 2014 hat ein wissenschaftlicher Beratungsausschuss der EU-Kommission (SCHER - Scientific Committee on Health and Environmental Risks) die Gesundheitsrisiken von Amalgam untersucht. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Quecksilber in Zahnfüllungen ein eher geringes Risiko darstellt. Es konnte keine eindeutige Beziehung zu Gesundheitsbeschwerden und Amalgammenge im Mund gefunden werden. Laut Helmholz-Forschungszentrum Neuherberg Halbach liegt die übliche Amalgamkonzentration „weit unterhalb des für die Gesundheit kritischen Bereiches“.

Angesichts dieser Erkenntnisse sind übereilte Maßnahmen aus Sicht der Sozialversicherung nicht sinnvoll und können eine langfristige stabile Versorgung mit geeigneten Materialien, die vertraglich abzusichern ist, gefährden.

Wie der Dachverband in seiner Stellungnahme weiters angab, wird dieses Thema seitens der Sozialversicherung im Zuge der Gesamtvertragsverhandlungen mit der ÖZK zu erörtern sein.

Da die Implementierung von Änderungen in den Leistungskatalogen aufgrund der Selbstverwaltung grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der einzelnen Sozialversicherungsträger sowie der ÖZK fällt, kommt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf diesbezügliche Entscheidungen der Träger keine bestimmende Einflussnahme zu. Zudem liegen – wie oben ausgeführt – keine Informationen vor, die eine sofortige Änderung des Leistungskataloges zwingend notwendig erscheinen lassen. Es sind keine Gesundheitsfolgenabschätzungen oder Studien geplant.

Frage 6:

- *Werden zukünftig Austausch-Behandlungen von Amalgam-Füllungen hin zu anderen, unbedenklicheren Füllmaterialien von den Sozialversicherungsträgern bezahlt werden?*

Aus der Sicht des Dachverbandes kann nicht empfohlen werden, bestehende Füllungen vorzeitig auszutauschen, da dies den Körper unnötig belasten kann. Eine intakte Füllung stellt keine Gefahr für den menschlichen Körper dar. Wenn jedoch ein Austausch einer Amalgamfüllung aus zahnmedizinischer Sicht notwendig ist, stehen Vertragsmaterialien zur Verfügung.

Auch dieses Thema wird seitens der Sozialversicherung im Zuge der Gesamtvertragsverhandlungen mit der ÖZK zu erörtern sein.

Frage 8:

- *Gibt es seitens Ihres Ressorts angesichts des EU-weiten Verbots von amalgamhaltigen Zahnfüllungen ab 2025 konkrete Vorbereitungen/Konzepte/Vorschläge, um zu einer generellen Erweiterung des zahnmedizinischen Leistungskatalogs der Sozialversicherungsträger beizutragen, um damit mehr Menschen unabhängig vom Einkommen den Zugang zu umfassenden zahnmedizinischen Leistungen zu ermöglichen?*
 - a. Wenn ja, welche konkreten Vorbereitungen/Konzepte/Vorschläge wurden dahingehend bereits erarbeitet?*
 - b. Gab es dahingehend bereits Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern?*
 - c. Wenn nein, warum sehen Sie dazu angesichts der akuten Krise zahnmedizinischer Versorgung keine Notwendigkeit?*

Diesbezüglich ist abermals festzuhalten, dass es sich bei der Erweiterung des zahnärztlichen Leistungskataloges primär um eine Tätigkeit der Selbstverwaltung und damit eine Aufgabe der Sozialversicherungsträger handelt. Die Krankenversicherungsträger sind gemeinsam mit ihren Partnern bestrebt, eine qualitativ hochwertige, nachhaltig finanzierte Versorgung zur Verfügung zu stellen. Es besteht daher ein ständiger Austausch mit den Landeszahnärztekammern bzw. der ÖZK, um Verbesserungspotentiale in der Versorgung zu erkennen bzw. Verbesserungen und Modernisierungen herbeizuführen. Aktuell finden beispiels-

weise Verhandlungen statt, um Verbesserungen im Bereich der kieferorthopädischen Versorgung („Gratiszahnspange“) zu erreichen. In einem weiteren Schritt sollen Verhandlungen zur Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung aufgenommen werden. Im Zuge dieser soll auch eine Lösung hinsichtlich des Amalgamverbots erzielt werden.

Frage 9:

- *Werden noch in dieser Legislaturperiode seitens Ihres Ressorts zusätzliche Finanzmittel zur Erweiterung der zahnmedizinischen Versorgung mit dem Ziel einer umfassenden Absicherung aller Patient*innen unabhängig vom Einkommen zur Verfügung gestellt werden?*
 - a. *Wenn ja, welche Finanzmittel sollen wann und zu welchen konkreten Zwecken zur Verfügung gestellt werden?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu angesichts der akuten Krise zahnmedizinischer Versorgung keine Notwendigkeit?*

Es sind keine zusätzlichen Finanzmittel verfügbar.

3 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

